

## Schulordnung für MusikSchule, MusikCollege und Erwachsenenunterricht

Gültig ab 01.09.2019 für das Schuljahr 2019/20

### Allgemeines und Organisation

1. **Das Musikzentrum Bamberg e.V.** bietet Unterricht in den Abteilungen „MusikSchule“, „MusikCollege“ und „Erwachsenenunterricht“. Die 3 Abteilungen „MusikSchule“, „MusikCollege“ und „Erwachsenenunterricht“ erfüllen die Vorgaben der Rechtsverordnung zur Führung der Bezeichnung Musikschule, laut bayerischer Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984. Dadurch ist u.a. neben dem breiten Fächerangebot vor allem die Qualifikation der Lehrkräfte gewährleistet. Jeder Unterrichtsteilnehmer wird als Schüler bezeichnet.
2. **Das Schuljahr** beginnt am 1. September und endet am 31. August. Der Unterricht findet einmal wöchentlich in der jeweils gebuchten Unterrichtsform (vgl. Pt. 9) statt. Die Zeit der bayerischen Schulferien und die beiden Abschlusswochen (vgl. Pt. 6) sind unterrichtsfrei.
3. **Für Anfänger** und Fachwechsler bei Anmeldung zwischen dem 01. September und 30. April ist eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Die Probezeit beginnt immer am 1. des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Dies gilt auch bei Aufnahme des Unterrichts im laufenden Monat. Zum Ende des letzten Probemonats kann der Vertrag in schriftlicher Form gekündigt werden. Bei allen Anmeldungen nach dem 30. April endet die Probezeit zum 31. August.
4. **Eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses** ist, nach Ablauf der Probezeit, immer jeweils zum Ende des Schuljahres möglich (31. August).
5. **Jedes Schuljahr ist in 2 Abschnitte eingeteilt**; in der MusikSchule in 2 Schulhalbjahre, im MusikCollege und im Erwachsenenunterricht in 2 Semester. Das erste Schulhalbjahr, bzw. das erste Semester beginnt am 1. September und endet mit dem letzten Tag im Februar. Das zweite Schulhalbjahr, bzw. das zweite Semester beginnt am 1. März und endet am letzten Schultag nach der bayerischen Schulferienordnung.
6. **Am Ende jedes Schulhalbjahres, bzw. jeden Semesters** findet je eine Abschlusswoche statt. Anstelle des regulären Unterrichtstermins haben alle Schüler Anspruch, an einer oder mehreren der angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Datum für die jeweilige Abschlusswoche ist im Unterrichtsheft zu ersehen. Die Zeit für die Veranstaltungen wird vom Musikzentrum Bamberg vorgegeben.
7. **Das aktuelle fachliche Angebot**, sowie die aktuelle Schul- und Gebührenordnung sind auf der Homepage des Musikzentrums ([www.musikzentrum-bamberg.de](http://www.musikzentrum-bamberg.de)) veröffentlicht.

### Schulisches

8. **Unterrichtsort** ist, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, Schillerplatz 4, 96047 Bamberg. Alle Schüler sind verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden. Dabei wird dem Schüler der Unterrichtsraum zugewiesen. Für Fehlzeiten, die aufgrund einer Missachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist allein der Schüler verantwortlich. Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.
9. **Die Einteilung des Unterrichts** obliegt der Schulleitung. Die Lehrkräfte sind nicht befugt, verbindliche terminliche Vereinbarungen festzusetzen. Grundlage für jede zeitliche Einteilung zu Schuljahresbeginn bilden die Angaben zu den möglichen unterrichtlichen Zeiträumen auf dem persönlichen Terminzettel, bzw. die terminlichen Angaben auf der Anmeldung. Der Mindestzeitraum für die Unterrichtsform Solo 20 Minuten beträgt 90 Minuten, für Solo 30 Minuten 75 Minuten, für Solo 40 Minuten 60 Minuten. Wunschtermine können angegeben werden, jedoch reicht die Angabe von Wunschterminen alleine nicht aus. Schüler im Hauptfach finden den Terminzettel im Unterrichtsheft eingearbeitet. Für die rechtzeitige Abgabe des Terminzettels ist der Schüler, bzw. der Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich. Liegen seitens des Schülers keine terminlichen Angaben vor oder fehlt die Angabe von unterrichtlichen Zeiträumen, kann das Musikzentrum die Einteilung selbstständig vornehmen. Falls der vom Musikzentrum selbstständig vorgegebene Termin seitens des Schülers über den Zeitraum der ersten 3 Monate nach Bekanntgabe des Unterrichtstermins nur unregelmäßig (weniger als 50% der möglichen Unterrichtsstunden pro Monat) wahrgenommen werden kann, besteht Kündigungsmöglichkeit zum Ende des 3. Monats nach der Zuteilung. Jede unterrichtliche Zuteilung wird dem Schüler in angemessener Zeit vor dem ersten Unterrichtstermin telefonisch oder schriftlich mitgeteilt.

## Schulordnung für MusikSchule, MusikCollege und Erwachsenenunterricht

Gültig ab 01.09.2019 für das Schuljahr 2019/20

10. **Bei Verhinderung der Lehrkraft** sorgt das Musikzentrum für angemessene Vertretung oder holt den Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt nach. Bei der Festsetzung des Nachholtermins werden die Angaben auf dem persönlichen Terminzettel des Schülers (s. Pt. 9) berücksichtigt. Nachholtermine können auch in den Ferien erfolgen. Die Entscheidung über Vertretung oder Nachholtermin liegt allein beim Musikzentrum.
11. **Jede Verhinderung des Schülers** muss dem Musikzentrum durch den Erziehungsberechtigten telefonisch oder per Mail angezeigt werden. Unterrichtsstunden, die vom Schüler nicht wahrgenommen werden, entfallen ersatzlos. Die krankheitsbedingte Entschuldigung muss per Mail erfolgen und spätestens 24 Stunden vor dem regulären Unterrichtstermin dem MZB vorliegen. Entfällt der Unterricht aus Krankheitsgründen mehr als 2x hintereinander, bemüht sich das Musikzentrum um einen zeitnahen Nachholtermin.
12. **Unterrichtstermine können verschoben werden**, wenn spätestens 24 Stunden vor dem regulären Unterrichtstermin ein Antrag dahingehend per Mail erfolgt. Pro Halbjahr / Semester können 2 Unterrichtstermine verschoben werden. Im Monat Juli können keine Unterrichtstermine verschoben werden. Die Verschiebetermine werden vom MZB festgelegt. Die Schulleitung kann Tag, Uhrzeit und Dozent frei festlegen. Dabei werden nach Möglichkeit die Terminvorgaben auf dem Schüler-Terminzettel (s. Pt. 9) berücksichtigt. Verschiebetermine können nicht in ein folgendes Schuljahr übertragen werden. Ein genereller Anspruch auf Unterrichtsverschiebung besteht nicht.
13. **Wiederholte Unterrichtsversäumnisse**, Nichtbeachtung der Schul- und Gebührenordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrern, Mitschülern und den Mitarbeitern des Musikzentrum Bamberg, können nach vorausgegangener Information zum vorübergehenden oder gänzlichen Ausschluß aus dem Unterricht führen. Das Schulgeld ist in diesen Fällen voll zu entrichten.

### Fachliches

14. **Noten- und Unterrichtsmaterialien** sind wesentliche Bestandteile für eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit. Das Musikzentrum stellt für alle Fächer und für die Ensemblearbeit der MusiCloud alle nötigen Unterrichtsmaterialien bereit. Die Menge der Materialien ist abhängig vom Lernfortschritt des Schülers und obliegt dem Ermessen der jeweiligen Lehrkraft. Die Eltern, bzw. Vertragspartner verpflichten sich, Unterrichtsmaterialien in angemessener Menge zu erwerben.
15. **Das Unterrichtsjahr des Unterrichts „Your Music Talent Box“** besteht aus drei über das gesamte Schuljahr verteilte Abschnitte. Im Abschnitt eins und zwei finden 5 Professional-Stunden statt. Diese Stunden müssen ggf. bei einem anderen Lehrer, zu einem anderen Unterrichtstag stattfinden. Ist dies nicht möglich, findet der Unterricht zum gewohnten Zeitpunkt, beim gewohnten Lehrer statt.
16. **In das Programm „StartUp-Unterricht“** werden automatisch alle Schüler aufgenommen, die in der Abteilung MusikSchule einen Instrumental- /Vokalunterricht im ersten Unterrichtsjahr belegen. Schüler im „StartUp-Programm“ können zum zweiten Halbjahr das Instrument wechseln und/oder ca. 11 Stunden vor Schuljahresende in den Teil 3 des Unterrichts „Your Music Talent Box“ wechseln.

### Verschiedenes

17. **Alle Schüler** sind für pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtungen und für pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Schäden und Verlust. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
18. **Öffentliches Auftreten der Schüler** (z.B. bei Schulveranstaltungen, Blaskapellen, etc.) und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den vom Musikzentrum erteilten Fächern sind diesem rechtzeitig vorher zu melden.
19. **Das Musikzentrum Bamberg ist berechtigt**, im Unterricht und in eigenen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und diese für den Eigenbedarf, sowie für die Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht dabei nicht.

\*\*\*\*\*